

CODELISTE FÜR ZURICHTNORM- VERSTÖSSE BEI SCHWEINESCHLACHTKÖRPER

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

VO (EG) Nr. 1308/2013 (Anhang IV), BGBl. II 23/2019

| CODE | BEZEICHNUNG | BESCHREIBUNG |
|------|---|--|
| Z01 | Zurichtung in Ordnung | |
| Z02 | Kopf entfernt | Insbesondere bei Zuchten/Altschneidern darauf zu achten! |
| Z03 | Stichfleisch (zum Teil) entfernt | Vom Stichfleisch darf nichts entfernt werden. Wenn durch unsachgemäßes Stechen zu viel „Blutiges“ entsteht, ist das Stechen zu verbessern, die Entfernung ist zu protokollieren. |
| Z04 | Teile vom Göderl entfernt | Vom Göderl darf nichts entfernt werden. Auch beim Herausschneiden der Innereien kontrollieren! |
| Z05 | Ohren oder Schweiferl entfernt | |
| Z06 | Füße, Zehen entfernt | Bei Zuchtsauen und –ebren sowie Altschneidern können die Vorder- im Karpal- und die Hinterfüße im Tarsalgelenk abgetrennt werden. |
| Z07 | Brustbein entfernt | |
| Z08 | Bauchrand entfernt | |
| Z09 | Speckrand am Schlögel entfernt | |
| Z10 | Lymphknoten samt umgebendem Fett entfernt | |
| Z11 | Gesäuge entfernt | Nur das nicht resorbierte Gesäuge ist bei Zuchten zu entfernen. Wenn bei Jungsauen bzw. Mastschweinen das Gesäuge entfernt wurde ist dies ein Zurichtverstoß! |
| Z13 | Klauen nicht entfernt | |
| Z15 | Filz und Nieren nicht entfernt | Filz und Nieren sind stets zu entfernen. Auch bei Lohnschlachtungen (=“Hausschlachtungen“) |
| Z16 | Zwerchfell nicht entfernt | |

CODELISTE FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE STANDARDZURICHTUNG

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

SKI-VO 2018, BGBl. II 23/2019

| CODE | BEZEICHNUNG | BESCHREIBUNG |
|------|---|---|
| S1 | österreichische Standardzurichtung | |
| S2 | österreichische Standardzurichtung inklusive Hirn | Das Hirn ist zum Zeitpunkt der Verwiegung am Schlachtkörper. |
| S3 | österreichische Standardzurichtung inklusive Rückenmark | Das Rückenmark ist zum Zeitpunkt der Verwiegung am Schlachtkörper. |
| S4 | österreichische Standardzurichtung inklusive Augenausschnitte | Die Augenausschnitte sind zum Zeitpunkt der Verwiegung am Schlachtkörper. |
| S5 | österreichische Standardzurichtung inklusive Ohrenausschnitte | Die Ohrenausschnitte sind zum Zeitpunkt der Verwiegung am Schlachtkörper. |

*) treten mehrere Abweichungen von der Österreichischen Standardzurichtung auf, werden diese kombiniert am Inspektionsbericht angegeben.